

Widerspenstiges Hemishofen erleidet Niederlage

Jetzt muss Hemishofen spüren: Das Obergericht hat eine Beschwerde des Gemeinderats abgewiesen und den Weg frei gemacht, dass der Kanton das Projekt mit drei monumentalen Windkraftanlagen auf dem Hausberg «Chroobach» vorantreiben kann.

Mark Liebenberg, Jurga Wüger

SCHAFFHAUSEN. Die Würfel sind gefallen: Das kantonale Baudepartement ist für die weiteren Schritte im Verfahren rund um den Windpark «Chroobach» neu massgeblich selber zuständig und koordiniert sie. Am 5. November hat das Obergericht des Kantons Schaffhausen eine Beschwerde der Gemeinde Hemishofen zum Thema der Verfahrenszuständigkeit im Planungs- und Bewilligungsprozess des seit fast zehn Jahren geplanten Windparks mit drei Grosswindanlagen in allen Belangen abgewiesen. Damit ist das erste Projekt zur Erzeugung von Strom mit

sen einen bedeutenden Schritt weiter. Die Projektgemeinschaft begrüsst diesen Entscheid. Patrick Schenk, Leiter der Projektgemeinschaft, sagt: «Wir erhoffen uns nun Klarheit und eine zeitnahe Behandlung des Baugesuchs, das wir bereits im letzten Juli eingereicht haben.» Ausserdem sei damit klar, wer jetzt massgeblich entscheidet. «Damit wird der Kanton beschliessen, ob das Projekt umweltverträglich ist oder nicht.»

Richter beenden Obstruktion

Die neue Ausgangslage bedeutet also vor allem, dass der Kanton Schaffhausen ab jetzt massgeblich das Kommando übernimmt – er ist mit dem Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen (EKS) AG massgeblicher Treiber des «Chroobach»-Projekts. An der Projektgruppe ist ausserdem auch der städtische Energiebetrieb SH Power beteiligt. Strom für bis zu 9000 Haushalte sollen die Windräder dereinst produzieren, verspricht die Projektgemeinschaft. «Idealerweise könnte es in ein bis zwei

bewilligung haben», frohlockt Schenk.

Mehr Klarheit und Tempo beenden demnach eine Phase von Obstruktion und verfahrensrechtlichem Nebel. Gebremst hat die Standortgemeinde in der Vergangenheit in der Tat: Die Gemeinde Hemishofen legt sich seit Jahren gegen die Pläne der Projektgemeinschaft quer. Und musste zuletzt vom Kanton dazu vergrault werden, die nötige Änderung des Zonen- und Nutzungsplans nun endlich an die Hand zu nehmen.

Dem jetzt vorliegenden Obergerichtentscheid ist ein verwaltungsjuristischer Streit vorausgegangen. Denn das Verfahren ist in zwei Teile aufgeteilt: in eine Nutzungsplanung, welche die Gemeinde vorzunehmen hat, und das Baubewilligungsverfahren, das beim Kanton liegt. Im Kern geht es aber um die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), welche das Projekt noch durchlaufen muss. Eine UVP ist eine gesetzlich vorgeschriebene, umfassende Interessensabwägung, die sämtliche Umweltaspekte des Vorhabens unter die Lupe nimmt. Die Gemeinde

zungsplanung bei sich behalten, der Kanton beansprucht sie für sich, im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Er sieht sich dazu nach den aktuellen Bundesgesetzen berechtigt, da die installierte Leistung des Chroobach-Windparks im «nationalen Interesse» liege. Sie beträgt zwischen 20 und 30 Gigawattstunden jährlich. Auch die benötigten Waldrodungen sind Teil dieser UVP – für Zufahrten und die gut 200 Meter hohen Windräder hoch über Hemishofen müssen 30 000 Quadratmeter Wald weichen.

Weiterzug ans Bundesgericht?

Der Gemeindepräsident von Hemishofen, Giorgio Calligaro, wirkte gestern gefasst, obwohl der Gemeinderat vom Urteil überrascht worden sei. «Die Chancen standen 50:50 für uns», erklärt er. Früher sei die Umweltverträglichkeitsprüfung immer abgeschlossen gewesen, bevor ein Baugesuch eingereicht wurde. Doch mit dem sogenannten Mantelerlass – einem Bundesgesetz über eine si-

ren Energien – habe sich dies geändert.

Das Urteil erreichte den Gemeinderat erst am 12. November, da es zunächst dem Anwalt der Gemeinde zugestellt wurde, der sich zu diesem Zeitpunkt im Ausland aufhielt. Dadurch blieb dem Gemeinderat keine Gelegenheit, eine Entscheidung über das weitere Vorgehen zu fällen. «Derzeit wissen wir noch nicht, wie es weitergehen soll», sagt Calligaro. An der nächsten Sitzung des Gemeinderats werde eine endgültige Entscheidung getroffen. Ob das Urteil an das Bundesgericht weitergezogen und wie das Nutzungsplanverfahren in Angriff genommen wird, bleibe daher noch offen. Die Gemeinde Hemishofen ist beim jetzigen Verfahren dazu verpflichtet worden, die Staatsgebühr von 6000 Franken zu bezahlen und der Projektgemeinschaft eine prozessuale Entschädigung in gleicher Höhe zu leisten.

Hat das Projekt dereinst das Baubewilligungsverfahren durchlaufen, gibt es eine öffentliche Auflage. Erst da können Einsprachen gegen das Windkraftpro-